

1532/2012

Gesetz
zur Fortentwicklung der Konsolidierungshilfe
Vom 16. November 2012

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes*)

Das Finanzausgleichsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2011 (GVBl. Schl.-H. S. 76, ber. S. 123, 144), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Dezember 2011 (GVBl. Schl.-H. 2012 S. 74), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „in den Jahren 2012 bis 2021“ durch die Worte „in den Jahren 2012 bis 2018“ sowie die Worte „ab dem Jahr 2022“ durch die Worte „ab dem Jahr 2019“ ersetzt.

2. § 7 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. die Maßnahmen zur Verbesserung der Finanzsituation der Gemeinden und Kreise nach § 16

90,0 Millionen Euro in den Jahren 2012 bis 2018 sowie

50,0 Millionen Euro ab dem Jahr 2019,“

3. § 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16

**Maßnahmen zur Verbesserung
der Finanzsituation
der Gemeinden und Kreise**

Zur Verbesserung der Finanzsituation der Gemeinden und Kreise stehen aus den nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 bereitgestellten Mitteln jährlich

1. für Konsolidierungshilfen nach § 16 a

60,0 Millionen Euro in den Jahren 2012 bis 2018 sowie

2. für Fehlbetragszuweisungen nach § 16 b

30,0 Millionen Euro in den Jahren 2012 bis 2018 und 50,0 Millionen Euro ab dem Jahr 2019

zur Verfügung.“

4. § 16 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Gemeinden und Kreise, die ihren Haushalt nicht durch eigene Mittel und durch allgemeine Finanzausweisungen nach diesem Gesetz ausgleichen können, können in den Jahren 2012 bis 2018 aus den nach § 16 Nr. 1 bereitgestellten Mitteln Konsolidierungshilfen erhalten, wenn

1. ein bis zum 31. Dezember 2009 aufgelaufener Fehlbetrag im Einzelfall mindestens 5,0 Millionen Euro beträgt,

2. die Gemeinde oder der Kreis im Zeitraum von 2002 bis 2009 mindestens fünf Jahre mit einem Fehlbetrag abgeschlossen hat und

3. die Gemeinde oder der Kreis im Jahr 2012 Fehlbetragszuweisungen nach § 16 b erhalten hat.

Mit der Gewährung der Konsolidierungshilfen sollen die bisher aufgelaufenen sowie die künftig noch entstehenden Fehlbeträge bis zum Jahr 2018 zurückgeführt werden.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Worte „für das Jahr 2010“ durch die Worte „für das Jahr 2011“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Worte „auch die 2010 neu entstandenen Fehlbeträge sowie“ gestrichen.

c) In Absatz 3 wird folgender neuer Satz 3 angefügt:

„Konsolidierungshilfen werden nur gewährt, sofern die Gemeinde oder der Kreis im selben Jahr Fehlbetragszuweisungen nach § 16 b für den bis zum Ende des vergangenen Jahres aufgelaufenen Fehlbetrag erhält.“

d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die nach § 16 Nr. 1 jährlich bereitgestellten Mittel werden jeweils zur Hälfte auf die Gruppe der kreisfreien Städte sowie auf die Gruppe der kreisangehörigen Gemeinden und Kreise aufgeteilt. Innerhalb der jeweiligen Gruppe werden die Mittel an die Gemeinden und Kreise, die die Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 3 erfüllen, im Verhältnis ihrer aufgelaufenen Fehlbeträge aufgeteilt. Werden die Mittel nach Satz 1 für eine Gruppe nicht vollständig benötigt, sind die nicht benötigten Mittel zugunsten der anderen Gruppe zu verwenden. Für Konsolidierungshilfen nicht benötigte Mittel sind abweichend von § 7 Abs. 1 Satz 2 den Schlüsselzuweisungen nach § 7 Abs. 2 zuzuführen. Konsolidierungshilfen werden unter Berücksichtigung gewährter Fehlbetragszuweisungen nach § 16 b bis zur Höhe des insgesamt aufgelaufenen Fehlbetrages gewährt.“

e) Absatz 6 Satz 2 wird gestrichen.

*) Ändert Ges. i.d.F.d.B. vom 7. März 2011, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 6030-1

5. § 16 b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Gemeinden und Kreise, die ihren Haushalt nicht durch eigene Mittel und durch allgemeine Finanzaufweisungen nach diesem Gesetz ausgleichen können, können aus den nach § 16 Nr. 2 bereitgestellten Mitteln Fehlbetragsaufweisungen erhalten, wenn ihre Höhe im Einzelfall mindestens 80.000 Euro beträgt.“

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die nach § 16 Nr. 2 jährlich bereitgestellten Mittel werden jeweils zur Hälfte auf die Gruppe der Gemeinden und Kreise, die die Voraussetzungen nach § 16 a Abs. 1 Satz 1 erfüllen, sowie auf die Gruppe der Gemeinden und Kreise, die die Voraussetzungen nach § 16 a Abs. 1 Satz 1 nicht erfüllen, aufgeteilt. Werden die Mittel nach Satz 1 für eine Gruppe nicht vollständig benötigt, sind die nicht benötigten Mittel zugunsten der anderen Gruppe zu verwenden. Für Fehlbetragsaufweisungen nicht benötigte Mittel sind

abweichend von § 7 Abs. 1 Satz 2 den Schlüsselzuweisungen nach § 7 Abs. 2 zuzuführen.

c) Folgender Absatz 5 wird neu eingefügt:

„(5) Innerhalb der Gruppe der Gemeinden und Kreise, die die Voraussetzungen nach § 16 a Abs. 1 Satz 1 erfüllen, werden die nach Absatz 4 bereitgestellten Mittel jeweils zur Hälfte auf die Gruppe der kreisfreien Städte sowie auf die Gruppe der kreisangehörigen Gemeinden und Kreise aufgeteilt. Werden die Mittel nach Satz 1 für eine Gruppe nicht vollständig benötigt, sind die nicht benötigten Mittel zugunsten der anderen Gruppe zu verwenden.“

d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und wie folgt geändert:

Satz 3 wird gestrichen.

e) Der bisherige Absatz 6 wird gestrichen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Artikel 1 tritt rückwirkend zum 1. Januar 2012 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 16. November 2012

Torsten Albig
Ministerpräsident

Andreas Breitner
Innenminister

Monika Heinold
Finanzministerin

Änderung der Geschäftsordnung des Schleswig-Holsteinischen Landtages*) Vom 26. September 2012

Die Geschäftsordnung des Schleswig-Holsteinischen Landtags vom 8. Februar 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 85), zuletzt geändert durch Beschluss des Landtags vom 5. Juni 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 586), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 8 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Die Beratungen, Protokolle und Unterlagen des Ältestenrates sind vertraulich; die Bestimmungen der Geheimschutzordnung bleiben unberührt. Über Art und Umfang von Mitteilungen an die Öffentlichkeit aus den vertraulichen Sitzungen entscheidet die Präsidentin oder der Präsident im Benehmen mit dem Ältestenrat. § 49 a gilt entsprechend.

(4) Im Falle eines gröblichen Verstoßes gegen die Vertraulichkeit gilt § 17 a Absatz 1 mit der

Maßgabe entsprechend, dass der Sitzungsausschluss auch gegenüber einer Fraktion ausgesprochen werden kann.“

2. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „sowie ohne Stimmrecht je eine Abgeordnete oder ein Abgeordneter der nationalen dänischen Minderheit, sofern diese die Fraktionsmindeststärke nach § 22 Abs. 1 nicht erreichen,“ gestrichen.

b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Die Fraktionen können je eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter benennen, die oder der zu den nicht öffentlichen und vertraulichen Sitzungen des Unterausschusses

*) Ändert Geschäftsordnung vom 8. Februar 1991, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 1101-7